

# RS Vwgh 1993/10/7 92/01/0843

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1 Abs1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Bei der Nichtzulassung zum Studium aus weltanschaulichen oder politischen Gründen (hier eines iranischen Staatsangehörigen) handelt es sich um eine Unbill, die in totalitären Staaten von der Mehrzahl der Staatsangehörigen in gleicher Weise hingenommen werden muß (Hinweis E 9.11.1988, 88/01/0207, 0208).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010843.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)